

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a0817df1-cf0f-3d94-812d-eb9565306bd4>

Bibliografie

Titel	Sprengarbeiten (DGUV Regel 113-016)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 113-016
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 3.6 - 3.6 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Gelatinöse Sprengstoffe enthalten Sprengöle (Nitroglycol, Nitroglycerin), welche über die Haut oder inhalativ in den Körper aufgenommen werden können. Die bei Sprengungen entstehenden Schwaden enthalten NO_x und CO.

Weiterhin gibt es für bestimmte Anwendungen Sprengstoffe (vor allem Nitroaromaten oder Nitramine), die anders aufgebaut sind und die daher anderen Vorsorgeanlässen unterliegen. Neben den bereits erwähnten NO_x und CO sind bei diesen auch die Entstehung anderer Zersetzungsprodukte wie z. B. Reiz- oder Stickgase möglich.

Der Unternehmer hat gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) wegen dieser Belastung auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge für Sprengberechtigte und Sprenghelfer zu sorgen.

Die Gefährdungsbeurteilung lässt Rückschlüsse darauf zu, ob Pflichtvorsorge veranlasst bzw. Angebotsvorsorge verpflichtend angeboten werden muss.

Insbesondere die DGUV Grundsätze für arbeitsmedizinische Untersuchungen G 5 (Nitroglycol, Nitroglycerin) und G 33 (aromatische Nitro- oder Aminverbindungen) können unter Berücksichtigung des biologischen Monitorings angewandt werden.

